

2.2 Angebotsplanung

Ein zentraler Schritt der Kita-Gründung ist die Planung des Betreuungsangebots. Hierbei wird entschieden, wie viele Gruppen, in welcher Zusammensetzung und zu welchen Öffnungszeiten angeboten werden sollen.

Um eine langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Kindertageseinrichtung gewährleisten zu können, ist es wichtig, eine an den Bedarfen der Familien und an den Gegebenheiten der Kommune orientierte Angebotsplanung zu erstellen. In die pädagogischen Entscheidungen spielen daher auch die Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss zu den gefragten Betreuungsplätzen mit rein.

2.2.1 Anzahl der Betreuungsplätze und Gruppenzusammensetzung

Die Form der Gruppenzusammensetzungen ist eine wesentliche konzeptionelle und finanzielle Entscheidung. Gruppengröße, -zusammensetzung, Raumprogramm und personelle Besetzung müssen aufeinander abgestimmt und so konzipiert werden, dass sich ein förderliches Gruppenleben entwickeln kann und alle Kinder – jüngere wie ältere – zu ihrem Recht kommen.

Bei der finanziellen Planung der Gruppenzusammensetzung müssen die derzeit aktuellen Rahmenbedingungen, die das nordrheinwestfälische Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgibt, berücksichtigt werden. Im KiBiz werden drei unterschiedliche Gruppenformen anhand ihrer Altersmischung unterschieden und entsprechend finanziell ausgestattet (genaueres zur Finanzierung in Kapitel 3).

Die folgenden drei Gruppenformen dienen dabei als Grundlage der Finanzierung und Ausstattung:

- | | |
|------------------------|---|
| Gruppenform I | Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung
Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4, aber nicht mehr als 6 betragen. |
| Gruppenform II | Kinder im Alter unter drei Jahren |
| Gruppenform III | Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung |

Das LWL- Landesjugendamt empfiehlt bei der Planung der U3 und Ü3 Plätze folgendes Mischungsverhältnis zu berücksichtigen: Betreuungsplätze einer Kindertageseinrichtung sollten grundsätzlich in einem Mischungsverhältnis von max. 25% U3-Plätzen zu 75% Ü3-Plätzen vorgehalten und entsprechend belegt werden.

Die Einhaltung des empfohlenen Mischungsverhältnisses bewirkt, dass Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres die Einrichtung nicht wechseln müssen, da eine ausreichende Anzahl an Ü3-Plätzen für den „nachwachsenden“ Jahrgang in der Einrichtung zur Verfügung steht und die geförderten U3-Plätze dann wiederum mit Kindern unter drei Jahren belegt werden können.

Auf diesem Wege wird planerisch sichergestellt, dass Kinder auf intensiv geförderten U3-Plätzen auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres in der Einrichtung verbleiben können, ohne dass Veränderungen in der altersentsprechenden Belegung zu Rückforderungen der gewährten U3-Invetsitionsmittel führen.

Auf diesem Wege wird auch eine Überbelegung vermieden, die zu Lasten der Qualität der Einrichtung gehen kann.

2.2.2 Betreuungszeiten

Die Öffnungszeiten sind in KiBiz § 27 geregelt und so soll jede Kindertageseinrichtung bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten.

Im KiBiz werden derzeit Plätze mit Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden pro 5-Tage-Woche refinanziert.

Seit Sommer 2020 können nach KiBiz § 48 flexiblere Öffnungszeiten angeboten werden. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet dies das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden.

Aus pädagogischen (Kindeswohl sichern durch Verlässlichkeit und Kontinuität) und ökonomischen Gründen (Planungssicherheit) empfiehlt es sich, auf die Einrichtung und Bedarfe der Familien abgestimmte Modelle von Betreuungszeiten anzubieten. Hierzu sollten Eltern intensiv beraten werden. Für die Kinder ist eine gleichbleibende Betreuungszeit an allen Wochentagen anzuraten.

Das DRK setzt sich für eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein, um berufstätige Familien zu unterstützen und zu entlasten. Gleichzeitig plädiert das DRK gesellschaftlich dafür, Familien Zeit und Raum für ihr Miteinander zu ermöglichen und die Zeiten der außerfamiliären Betreuung im Rahmen des Nötigen zu halten. Daher ist bei der Ausgestaltung des Betreuungsangebotes immer auch auf das Wohl der Kinder und Eltern zu achten. Ziel sollte es daher aus DRK-Perspektive sein, an den Bedarfen der Kinder orientierte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote zu schaffen und nicht vorrangig an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes orientierte Betreuungszeiten.

2.3 Betriebserlaubnis

Für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder benötigt der Träger eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die vom LWL-Landesjugendamt erteilt wird. Die Betriebserlaubnis oder ihre Änderung ist vom Träger beim Landesjugendamt zu beantragen, das entsprechende Formulare und Ausfüllhilfen zur Verfügung stellt (s. u.).

Im Vorfeld des Antragsverfahrens ist es sowohl bei der Neugründung einer Einrichtung als auch bei einer Veränderung des Angebots sinnvoll, das Landesjugendamt rechtzeitig über Konzeption, Belegung und Betriebsform zu informieren und dies mit den entsprechenden Ansprechpartner*innen abzustimmen. Dazu stehen die jeweils örtlich zuständigen Fachberater*innen des LWL zur Verfügung. Darüber hinaus bieten auch die Referent*innen des DRK-Landesverbands Westfalen Lippe e.V. Informationen und Beratung rund um das Thema Betriebserlaubnis (Kontakt Daten siehe 6.3) an.

Nach einem entsprechenden Antrag des Trägers erfolgt eine Prüfung, die sich an den Erfordernissen des Kindeswohls ausrichtet. Wenn die grundsätzliche Eignung des Trägers vorliegt, ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Absatz 2, SGB VIII).

Die Themen Kindeswohl und Beschwerdemanagement werden in den Kapiteln 2.7.1 und 2.7.2 näher ausgeführt.

Der Träger erhält die Betriebserlaubnis in Form eines schriftlichen Bescheids, der u.a. die folgenden rechtsverbindlichen Vorgaben zum Betrieb der Kindertageseinrichtung festlegt:

- die Zahl und das Alter der zu betreuenden Kinder (aufgeteilt in u3 und ü3 Kinder)
- den Personaleinsatz und die persönliche Eignung
- die Angebotsformen

Die Betriebserlaubnis kann versagt, mit Auflagen versehen oder widerrufen werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die das Wohl der zu betreuenden Kinder gefährden.

2.3.1 Antragsverfahren für die Betriebserlaubnis

Für die Beantragung einer Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) müssen die folgenden Unterlagen beim Landesjugendamt schriftlich eingereicht werden. Zur Ausfüllung der Formulare müssen die jeweils aktuellen Schlüsselverzeichnisse des LWL genutzt werden. Diese verschlüsseln beispielsweise die Ausbildungsart bzw. die Position der jeweiligen Fachkraft.

Antragswesen zur Beantragung von Betriebserlaubnissen für Kindertageseinrichtungen in KBiz.web

Das LWL-Landesjugendamt stellt unter

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/betriebserlaubnis/fuer-kitas/>

(Abruf Januar 2025) umfangreiche Informationen, Formulare und Arbeitshilfen zur Verfügung.

Hinweise zum Antragsverfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis finden sich hier:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/0c/43/0c43bcd2-5c73-4e8b-9395-f2d29de3d366/lwl_antragsverfahren_betriebserlaubnis.pdf

(Abruf: Januar 2025)

Gemeinsam mit dem Landesministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, der d-NRW AÖR und BMS-Consulting, haben die Landesjugendämter das digitale Verfahren zur Erteilung von Betriebserlaubnissen für Kindertageseinrichtungen in das E-Government-Verfahren „KiBiz.web“ erarbeitet.

Somit kann als weitere Säule neben der Beantragung und Genehmigung finanzieller Mittel im Rahmen der Betriebskosten, sowie der Meldebogen und die Meldung von Personal, nun auch die Beantragung und Erteilung von Betriebserlaubnissen webbasiert erfolgen.

Zum 01.01.2023 wurde das neue Modul live geschaltet. Der Zugang erfolgt über die bekannte Internetadresse (<https://www.kibiz.web.nrw.de/auth/login/>) mit den bekannten Nutzerdaten.

- Alle Anträge müssen über das digitale Verfahren in KiBiz.web gestellt werden.
- Stellungnahmen der Zentralen Träger werden von den Trägern direkt über das System hochgeladen.
- Auch die örtlich zuständigen Jugendämter haben Zugriff auf das Modul und müssen ab sofort ihre Stellungnahmen mit den Platzzuweisungen ebenfalls über den elektronischen Weg abgeben.
- Die Bescheide zur Betriebserlaubnis werden über das System erstellt und innerhalb des Systems versendet. Diese können für die eigene Aktenführung im pdf-Format exportiert werden.

Seitens BMS werden innerhalb von KiBiz.web ein Handbuch und Schulungsvideos zur Verfügung gestellt.

Sollten sich Fragen ergeben, steht der technische Support von NPO (<https://helpdesk.npo-applications.de/formularmeldungen/new/projekt/kibiz>) zur Verfügung.

Personal

Die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) regelt, welche Mitarbeiter*innen mit welchen Abschlüssen in der Kindertageseinrichtung arbeiten können, siehe:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=54169&aufgehoben=N&anw_nr=2 (Abruf: Januar 2025)

Weitere Hinweise zur Ausgestaltung der Personalverordnung, sowie einen Orientierungsrahmen für die 160h Qualifizierungsmaßnahme und eine Positivliste zur Personalverordnung finden sich hier:

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/rs-34-2024-kita-verordnung-grundsaeetze-quaailifikation-personenschluessel-kibiz/> (Abruf: Januar 2025)

Ein KiBiz-Personalstundenrechner der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe berechnet die nötigen Gesamtpersonalkraftstunden (personelle Mindestbesetzung und

Sonstige Personalkraftstunden), der sich aus der Anlage zu § 33 KiBiz „Kindpauschalenbudget“ ergibt. Darüber hinaus können prozentuale Wertigkeiten der Gruppenformen berechnet werden, die eine Orientierung bei der Gruppenbelegung bieten; siehe: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/betriebserlaubnis/fuer-kitas/> (Abruf: Januar 2025)

Weitere Hinweise zur Personal-Finanzierung sind im Kapitel 3 Finanzierung aufgeführt.

Das Personal ist über Kibiz.web nach einem Schlüsselverzeichnis – schlüsselt die Trägerzugehörigkeit, die Qualifikation und die Tätigkeit nach Gruppenform auf - zu beantragen, siehe:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/82/44/8244b883-7f60-445d-88ca-dfaff5ca914d/2024-12_06_schluesselfverzeichnis.pdf Abruf: Januar 2025)

Des Weiteren sind dem Antrag zur Betriebserlaubnis weitere Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der räumlichen Situation und vermasste Grundrisse der Räume, Gebäudeschnitt mit Nutzungskonzept, sowie ein Lageplan des Gebäudes
- pädagogische Konzeption der Einrichtung
- Wirtschaftsplan
- Genehmigung der Nutzungsänderung durch die zuständige Bauaufsicht inklusive Brandschutzkonzept
- Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes
- Stellungnahme des DRK-Spitzenverbandes in Westfalen Lippe e.V.
- Stellungnahme des Jugendamtes

2.3.2 Meldewesen und Meldepflichten

Der Träger einer Einrichtung ist zu normierten Meldungen an das Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII verpflichtet. Die Meldungen sind in digitaler Form per KiBiz.web – www.kibiz.web.nrw.de – vorzunehmen.

Dem LWL-Landesjugendamt, dem örtlichen Jugendamt und dem DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. sind darüber hinaus zeitnah folgende Veränderungen zu melden:

- Wechsel in der Leitung
- Personalwechsel
- Veränderungen in der personellen Besetzung, siehe dazu „Personelle Unterbesetzungen“
https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/13/03/1303b83d-9a9f-45a4-972e-875f62954c4a/240418-aufsichtsrechtliche-grundlagen-umgang-personelle-unterbesetzung-kita-bf.pdf (Abruf: Januar 2025)
- Eintrag im erweiterten Führungszeugnis eines Mitarbeitenden
- Veränderung der Belegungsstruktur, des Betreuungsumfangs und der Altersstruktur der zu betreuenden Kinder
- Umzug oder Schließung der Einrichtung
- Wechsel der Trägerschaft
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen (Unfälle, Straftaten, Todesfälle in der Einrichtung), siehe dazu: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/14/dc/14dcfbfe-06ec-4959-b889-b605bfbbf7da/201020-arbeitshilfe-ereignisse-oder-entwicklungen.pdf (Abruf: Januar 2025)

- Änderungen der Zweckbestimmung der Einrichtung
- Änderungen der räumlichen Situation bzw. deren Nutzung

2.3.3 Ausnahmegenehmigungen

Im Einzelfall sind befristet und in fachlich vertretbarem Rahmen Ausnahmeregelungen von der Betriebserlaubnis möglich. Diese Ausnahmegenehmigungen für befristete Übergangslösungen zur Deckung eines vorübergehenden Bedarfs beziehen sich in der Regel auf Platzüberschreitungen und erfordern eine schriftliche Genehmigung durch das Landesjugendamt. Hierzu stellt der Träger einen formlosen Antrag unter Angabe der Gründe, die eine Ausnahmegenehmigung erforderlich machen, und benennt dafür:

- die Zahl der zusätzlich erforderlichen Plätze
- die vorgesehene Dauer der Ausnahmeregelung
- die dafür vorgesehene Personalbesetzung in der Einrichtung

Die Ausnahmegenehmigung durch das Landesjugendamt wird schriftlich erteilt.

Link zum Antragsformular:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/ca/14/ca1417dc-9117-47cd-b999-f74d96a73d5d/2018-06-07_lwl-lja_antrag_platzzahlueberschreitung.xlsx

(Abruf: Januar 2025)